

außerordentlicher Weise, so bestimmt die Reichsregierung, wer an ihrer Stelle vorschlagsberechtigt sein soll.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte mit mindestens zwei Dritteln der gesamten Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf drei Jahre ernannt; am Ende des ersten und des zweiten Geschäftsjahres scheidet je 7 durch das Los zu bestimmende Mitglieder aus. Wiederernennung ist zulässig. Auf die Ernennung der an Stelle der ausscheidenden neu zu ernennenden Mitglieder finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Anwendung.

(7) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

#### Artikel 4

Von diesem Gesetz treten Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1933, Artikel 3 an dem Tage, an dem nach Artikel 2 die Amtsdauer von Aufsichtsrats- und Beiratsmitgliedern endet, Artikel 2 mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister  
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

#### **Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung.** Vom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

##### § 1

Die Aufgaben und Befugnisse des durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Erster Teil

Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 699 bis 702) bestellten Reichskommissars für Preisüberwachung werden, soweit sie den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums betreffen, auf den Reichswirtschaftsminister, soweit sie den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betreffen, auf den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen.

##### § 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister  
Dr. Schmitt

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

#### **Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.** Vom 15. Juli 1933.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wird verordnet:

##### § 1

Soweit in landeskirchlichen Bestimmungen für die Bevollmächtigung zur Stimmabgabe gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 des genannten Gesetzes die öffentliche Beglaubigung der Vollmacht vorgeschrieben wird, erfolgt die Beglaubigung gebührenfrei.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.* **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Schamborskistraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendam 9265 — Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteckigen Bogen 15 *Rf.*, aus abgetauschten Jahrgängen 10 *Rf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.